

Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 10.07.2007

Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Region Hannover überlässt grundsätzlich Schulräume und andere schulische Einrichtungen in der Regel von montags bis freitags zur außerschulischen Mitnutzung; Aulen und Sportanlagen werden auch am Wochenende bereitgestellt. Die Mitnutzung darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten und schulischen Belangen nicht entgegenstehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Schulanlagen besteht nicht.

Die genutzten Räumlichkeiten sowie die dazugehörigen Nebenräume sind unverzüglich nach Ablauf der angemeldeten Zeit – spätestens jedoch um 22.00 Uhr – zu verlassen; die ausliegenden Nutzungsbücher sind vom Nutzer ordnungsgemäß zu führen.

Insbesondere ist die Nutzung der Schulsporthallen innerhalb der angemieteten Zeit zu beenden. Dazu zählt auch das rechtzeitige Verlassen der Duschen, Umkleiden und sonstiger Nebenräume.

Die außerschulische Nutzung findet nicht oder nur eingeschränkt statt, wenn verwaltungstechnische Gründe, wie z.B. Bauarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes, Urlaub oder Krankheit des Schulhausmeisterpersonals o. ä. der Nutzung entgegenstehen oder die überlassenen Räumlichkeiten aus Gründen der Sicherheit, des Katastrophenschutzes oder für sonstige öffentliche Zwecke benötigt werden.

Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Schadenersatzansprüche stehen dem Nutzer in einem solchen Fall nicht zu.

Mit Ausnahme der Oster- und Herbstferien, findet während der Schulferien und am jeweils letzten Schultag vor den Ferien eine außerschulische Nutzung nicht statt. In den zur Nutzung freigegebenen Ferienzeiträumen erfolgt keine Reinigung, Bereitstellung von Warmwasser und keine Beheizung der schulischen Einrichtungen.

Für Veranstaltungen gewerblicher Art und Vermietungen an Einzelpersonen sowie zu Zwecken der Durchführung von privaten Feierlichkeiten werden Schulanlagen grundsätzlich nicht überlassen.

1.2 Die im Nutzungsvertrag benannten Räumlichkeiten und Sportanlagen werden dem Nutzer, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt.

Technische Einrichtungen und Sportgeräte können nur in dem Rahmen zur Verfügung gestellt werden, wie sie für den schulischen Bedarf beschafft und vorhanden sind.

Ausgenommen sind solche Geräte, die durch Sponsoren oder Elternspenden ausschließlich für den Schulsport vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

1.3 Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Region Hannover (insbesondere Schulleitung und Schulhausmeisterpersonal) Folge zu leisten. Der Nutzer hat die Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Das Nutzungsobjekt ist nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

Sollte aufgrund der außerschulischen Nutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich werden, so wird diese dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet das Schulhausmeisterpersonal in Absprache mit dem Fachbereich Schulen der Region Hannover. Der betroffene Nutzer der Halle wird zeitnah über die notwendige Reinigung in Kenntnis gesetzt.

Der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den Schulgebäuden weder geraucht noch Alkohol verzehrt wird; darüber hinaus ist die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

In den Sporthallen und Gymnastikräumen gilt ein generelles Verbot für die Nutzung von Haftmitteln aller Art.

Kosten und Nebenkosten

2.1 Der Nutzer hat für die Nutzung von Schulraum ein Nutzungsentgelt (ggfls. Ausnahme: siehe Gruppe „D“) nach den in der Anlage 1 aufgeführten Sätzen zu entrichten, das innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig wird.

Für die Berechnung der Gesamtkosten gilt neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Inanspruchnahme des Nutzungsobjektes im Rahmen der Anlieferung, des Auf- und Abbaus, der Proben sowie der ggf. erforderlichen Reinigung.

2.2 Die vom Nutzer für die außerschulische Nutzung zu leistenden finanziellen Aufwendungen werden nach den Gruppen A – D berechnet.

Dabei gilt:

Gruppe A:

Für alle Veranstaltungen, bei denen ein Entgelt erhoben wird, es sei denn, die Veranstalter sind der Gruppe C oder D zuzuordnen.

Gruppe B:

Für alle Veranstaltungen politischer Parteien, kirchlicher bzw. religiöser Vereinigungen sowie für Veranstaltungen, die nicht unter die Gruppen A, C oder D fallen.

Gruppe C:

Für alle Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen aus der Region Hannover, die gemeinnützig sind oder im Interesse der Region Hannover tätig sind. Dazu gehören unter anderem karitative Einrichtungen, Chöre, Kooperationspartner der Schulen, Orchester, Spielmannszüge, Tanzsportgruppen sowie Volkshochschulen.

Gruppe D:

Für alle Sportvereine. Die Überlassung der Schulsporthallen und Sportanlagen an diese Vereine erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Bei der Schulsporthallenvergabe werden Vereine bevorzugt, die die Hallen zu Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit nutzen. Ein Rechtsanspruch für den Verein auf Überlassung besteht jedoch nicht.

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) nimmt auf ihrem Gebiet auf Grundlage der zwischen der Region und der Landeshauptstadt abzuschließenden Vereinbarung auch die Hallenvergabe der in Regionsträgerschaft stehenden Sporthallen wahr. Für die Nutzung dieser Sporthallen werden von der LHH vom Nutzer Entgelte in Höhe der in den „Benutzungsbedingungen für schulische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover“ (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betriebskostenzuschüsse erhoben. Dies gilt analog für die anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover.

Ob und in welcher Höhe ein Nutzungsentgelt erhoben wird, regelt die vorstehend benannte Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Die jeweiligen Nutzungsentgelte werden auf Anfrage von der Region Hannover bzw. der Stadt oder Gemeinde mitgeteilt.

2.3 Ungewöhnlich hoher Energieverbrauch kann zusätzlich - ggf. als Pauschale - berechnet werden. Anfallende Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

2.4 Nutzungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Soll bereits angemeldeter Raum nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung dem Schulhausmeisterpersonal **und** der Region Hannover bzw. der mit der Vergabe der außerschulischen Nutzung beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich gemeldet, so ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.5 Mit der Überlassung von Schulraum ist grundsätzlich die kostenfreie Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausstattungsgegenstände verbunden. Ein Rechtsanspruch auf Zurverfügung-Stellung von Sportgeräten besteht nicht.

Die Benutzung eines Klaviers bzw. Flügels ist mit 7,50 €, die eines Lehrschwimmbeckens mit 10,00 € je Stunde besonders zu entgelten.

2.6 Sporthallen oder Gymnastikräume, die aus verwaltungsorganisatorischen Gründen nur im Rahmen der Schlüsselgewaltvergabe zur Verfügung gestellt werden können, sind von den verantwortlichen Personen besonders sorgfältig zu betreuen. Nähere Einzelheiten hierzu regelt der zusätzlich zum Nutzungsvertrag abzuschließende Schlüsselgewaltvertrag, der u.a. festlegt, dass in Analogie zur jeweiligen örtlichen Regelung der Winterdienst für die Zuwegung zur Sporthalle zum Verantwortungsbereich des Schulträgers zählt.

Sollte die Übernahme der Schlüsselgewalt seitens der nutzenden Vereine abgelehnt werden, besteht kein Anspruch auf die Nutzung der schulischen Einrichtung.

Sofern dem Nutzer seitens der Region Hannover die Schlüsselgewalt übertragen worden ist, hat er für die Nutzungszeiten die jeweils üblichen Entgelte zu entrichten.

3. Bedingungen des Vertragsverhältnisses

3.1 Haftung

Die Region Hannover und ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die dem Nutzer oder Dritten, zu deren Gunsten der Nutzungsvertrag Schutzwirkungen entfaltet, in Zusammenhang mit der Benutzung von Schuleinrichtungen entstehen, so weit der Region Hannover nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt vor allem im Falle des Diebstahls bzw. des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen.

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet unabhängig vom Schädiger der Nutzer.

Dem Nutzer stehen keine Schadenersatzansprüche an die Region Hannover zu, wenn diese eine zugesagte außerschulische Nutzung nicht oder nicht wie geplant ermöglichen kann. Hierzu zählen z.B. Ausfall der Veranstaltung wegen schulischer Nutzung oder technischer Defekt an den Einrichtungen; das Ausfallrisiko trägt der Nutzer.

3.2 Kündigung / Rücktritt vom Vertrag

Sowohl die Region Hannover bzw. die mit der Vergabe der außerschulischen Nutzung beauftragte Stadt oder Gemeinde als auch der Nutzer können ohne Angaben von Gründen den Nutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.

Die Region Hannover ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn

- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Region Hannover zu befürchten ist.
- bei wiederkehrender Nutzung das vereinbarte Nutzungsentgelt zuzüglich der Nebenkosten nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet ist.
- der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstößt. Der Nutzer muss sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und Dritter (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, Gäste, Zuschauer u.ä.) zurechnen lassen.

Falls die Region Hannover von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Schadenersatzansprüche zu.

3.3 Änderungen der Benutzungsbedingungen

Änderungen dieser Benutzungsbedingungen hat die Region Hannover dem Nutzer spätestens vier Wochen vor in Kraft treten anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen, es sei denn, der Nutzer macht von seinem Kündigungsrecht gem. Ziffer 3.2 Gebrauch.

Die Region Hannover ist berechtigt, die Nutzungsentgelte für die außerschulische Nutzung von Schulraum der wirtschaftlichen Entwicklung anhand des Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte anzupassen. Bei der Festlegung der neuen Nutzungsentgelte ist nach den kaufmännischen Regeln auf halbe Euro zu runden.

3.4 Sonstiges

Die Region Hannover ist ermächtigt, im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen. Dies gilt insbesondere für die unentgeltliche Nutzung schulischer Einrichtungen bei Vergabe der Schlüsselgewalt.

Diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Der Abschluss des Nutzungsvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

4. Sicherheitsvorschriften

Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.

Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Flure, Fluchtwege und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.

Dekorationen der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein; darüber ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer, Ölen, Spiritus, verdichteten Gasen oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen ist untersagt.

Die Verantwortung für die Einhaltung sonstiger Vorschriften sowie insbesondere der Versammlungsstättenverordnung obliegt dem Nutzer.

5. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.08.2007 in Kraft und gelten für alle in Trägerschaft der Region stehenden Schulanlagen. Die „Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen der Region Hannover“ in der Fassung vom 01.05.2005 werden hiermit aufgehoben.

Hannover, den 1. August 2007

Region Hannover
Fachbereich Schulen

Anlage 1 zu den Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen der Region Hannover

(Beträge in €, ggf. zzgl. der Zuschläge*)

Räumlichkeiten	Gruppe	Grundbetrag für die Nutzung von bis zu drei Stunden	Nutzungsentgelt für die 4. und jede weitere Folgestunde
a) Aulen	A	270,00	90,00
	B	120,00	40,00
	C	36,00	12,00
b) Fachräume der allgemein bildenden Schulen	A	75,00	25,00
	B	36,00	12,00
	C	22,50	7,50
c) Fachräume der berufsbildenden Schulen	A	300,00	100,00
	B	150,00	50,00
	C	22,50	7,50
d) allgemeine Unterrichtsräume	A	54,00	18,00
	B	30,00	10,00
	C	22,50	7,50
e) Sportplätze und Pausenhöfe	A	75,00	25,00
	B	36,00	12,00
	C	22,50	7,50
	D	grds. kostenfrei	(siehe 2.2)
f) Sporthallen	A	195,00	65,00
	B	54,00	18,00
	C	36,00	12,00
	D	grds. kostenfrei	(siehe 2.2)

* Für Vermietungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag i. H. v. 100 %, an Samstagen i. H. v. 50 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

* Die Nutzung eines Klaviers oder Flügels wird mit 7,50 €, die Nutzung eines Lehrschwimmbeckens mit 10,00 € je Stunde in Rechnung gestellt.

* Ungewöhnlich hoher Energieverbrauch sowie eine durch die Nutzung erforderlich werdende Reinigung werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Stand: August 2007